

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/414



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Christopher Vogt, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 16.11.2012
Fr./Pe.

Stellungnahme von UVNord

Entwurf eines Gesetzes über Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/
Die Grünen – Drucksache 18/187

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit dem vorgenannten Gesetzentwurf haben wir uns ausgiebig beschäftigt. Nach eingehender Analyse und Überprüfung

lehnen wir den Gesetzentwurf – Drucksache 18/187 – vollumfänglich ab.

Begründung:

Ordnungspolitisch ist es nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, mit dem Mittel der Auftragsvergabe in die Arbeitsverhältnisse von Auftragnehmern einzugreifen. Dafür sind ausschließlich die Tarifvertragsparteien zuständig. In Ausnahmefällen kann der Gesetzgeber Festlegungen treffen, wie beim Entsendegesetz. Der Gesetzentwurf bestimmt dagegen ausdrücklich, dass der schleswig-holsteinische Mindestlohn Vorrang vor niedrigeren tariflichen oder durch das Entsendegesetz festgelegten Endgelten haben soll.

Das ist, zurückhaltend ausgedrückt, ein kühnes Unterfangen. Nicht weniger kritikwürdig ist die faktische Dynamisierung des Mindestlohns durch die Orientierung an einem Tarifentgelt im öffentlichen Dienst, das zurzeit bei 8,88 Euro liegt. Dass mit einem Mindestlohn im Übrigen keine Arbeitsplätze geschaffen werden, soll im Weiteren noch erläutert werden.

Wir müssen feststellen, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf durch die Hintertür in die Tarifaufonomie eingegriffen wird und der Weg für einen gesetzlichen Mindestlohn bereitet werden soll. Beides lehnen wir ab. Nur der guten Form halber ergänzen wir, dass ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn Arbeitsplätze gefährdet. Bei einem von den Gewerkschaften geforderten Mindestlohn auch nur von 8,50 Euro wären nach Berechnungen des ifo-Instituts 1,2 Millionen Arbeitsplätze in Deutschland bedroht. Hinzu kämen zusätzliche Belastungen der öffentlichen Kassen durch Arbeitslosengeld und Einnahmeausfälle von 5,8 Milliarden Euro jährlich. Im Übrigen belegen internationale Studien die negative Wirkung gesetzlicher Mindestlöhne gerade für gering Qualifizierte, Langzeitarbeitslose und Menschen mit Vermittlungshindernissen. Die Schwächsten haben ohne einen funktionierenden Arbeitsmarkt für einfache Tätigkeiten kaum Chancen auf einen Einstieg in Arbeit. Jeder beruflicher Aufstieg setzt aber einen erfolgreichen Einstieg voraus.

Die Tarifaufonomie ist eine tragende Säule der sozialen Marktwirtschaft und hat maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg auch in Schleswig-Holstein beigetragen. Tarifaufonomie bedeutet, dass Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände gemeinsam mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben bzw. Branchen durch Tarifverträge regeln, ohne dass der Staat eingreift. Nur sie haben die dafür notwendige Sachkunde und Problemnähe. Bei einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn stehen dagegen, wie auch im vorliegenden Gesetzentwurf, politische Erwägungen und damit keine sachgerechten Aspekte im Vordergrund. Die konkreten Situationen in den einzelnen Branchen werden nicht berücksichtigt. Gesetzliche Mindestlöhne ignorieren, dass Tarifverträge neben einem Grundentgelt vielfach weitere Leistungen für die Arbeitnehmer regeln, die aufeinander abgestimmt sind. Damit wirkt sich ein gesetzlicher Mindestlohn letztlich auf die gesamten tarifvertraglichen Strukturen aus. Mit gesetzlichen Mindestlöhnen sinkt die Bereitschaft, Tarifverträge abzuschließen und anzuwenden. Auch Arbeitnehmer verlieren die Motivation, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

Die Tarifaufonomie als wichtigstes Element der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit ist das Recht der Tarifparteien, Tarifverträge frei von staatlichen Eingriffen abzuschließen. Eine gesetzliche Vorrangentscheidung bei konkurrierenden Tarifverträgen oder im Verhältnis eines Tarifvertrages zu einer staatlichen Lohnfestsetzung ist staatliche Tarifzensur und damit ein massiver Eingriff in die Tarifaufonomie. Zur Koalitionsfreiheit gehört auch das Recht, nicht Mitglied einer Koalitionspartei zu sein und keine Tarifverträge abzuschließen bzw. anzuwenden. Staatlich verordnete Löhne setzen diese sog. negative Koalitionsfreiheit faktisch außer Kraft. Damit wird das Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Tarifvertragsparteien zu Lasten der Arbeitgeber gestört.

Auch der in den Landtagsdebatten vielfach erfolgte Verweis auf Mindestlöhne in anderen europäischen Ländern übersieht, dass nicht nur Deutschland, sondern auch Schleswig-Holstein über ein funktionierendes Tarifsysteem verfügt und mit dem Arbeitslosengeld II ein Mindesteinkommen gewährt. Auch die sonstigen Rahmenbedingungen sind nicht vergleichbar. Oft ist das Arbeitsrecht flexibler und die Arbeitskosten geringer. Die Erfahrungen

anderer Länder belegen die negativen Auswirkungen von Mindestlöhnen: Alle Länder mit einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn haben eine höhere Jugendarbeitslosigkeit als Deutschland und damit auch als Schleswig-Holstein. Andere europäische Länder, die über ein gut funktionierendes Tarifsysteem verfügen, verzichten ebenso wie Deutschland auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns.

Unabhängig dieses Exkurses weisen wir auf Nachfolgendes in Bezug auf den Gesetzentwurf hin:

In § 4 Abs. 2 heißt es, dass öffentliche Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 2 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten (und Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der einschlägigen repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Hierbei ist zunächst zu klären, was der einschlägige repräsentative Tarifvertrag sein soll und ebenfalls, was mit dem Begriff einer tariffähigen Gewerkschaft gemeint sein soll. Wirksame Tarifverträge bedürfen auch einer tariffähigen Gewerkschaft. Im Übrigen würde mit so einer Klausel die Gründung neuer Gewerkschaften und der Abschluss neuer Tarifverträge deutlich erschwert werden, da diese praktisch von öffentlichen Aufträgen in dieser Branche abgeschnitten wären.

In Abs. 5 wird darüber hinaus beim Einschalten von Leiharbeit das Equal Pay zur Voraussetzung gemacht. Wir halten dies für einen nicht vertretbaren Eingriff in die Tarifsysteem der Zeitarbeit, gerade auch hinsichtlich der freien Markt- und Branchenzuschläge.

Hinsichtlich der Vergabe an Unternehmen, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Beschäftigten und Unternehmen durchzuführen, muss festgehalten werden, dass dies jedoch nicht zu einer Verteuerung der Auftragsleistung führen darf.

Schließlich steht zu befürchten, dass durch die Einrichtung der Vergabe und Kautionsregister führenden Stelle ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, der der Haushaltssituation des Landes und damit der öffentlichen Kassen in keiner Weise Rechnung trägt.

Die umfangreichen Regelungen des Gesetzentwurfes bedeuten einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Bieter bzw. Auftragnehmer als auch für die Auftraggeber. Erfreulicherweise wird dies in der Gesetzesbegründung auch eingeräumt. Zwar sollen die öffentlichen Auftraggeber, insbesondere die Kommunen, durch die Einrichtung einer das Vergabe- und Korruptionsregister führenden Stelle von dem mit der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes verbundenen Aufwand entlastet werden. Jedoch entstehen bei den öffentlichen Auftraggebern neue, zusätzliche Aufgaben. Bei der Prüfung und Wertung der Angebote ist entgegen der bisherigen Regelungen festzustellen, ob der jeweilige Bieter eine formgerechte Tariftreueerklärung abgegeben, die Einhaltung von 8 ILO-Übereinkommen bestätigt sowie einen Frauenförderplan etc. vorgelegt hat.

Den Gesetzentwurf weitergedacht, würde in der Praxis eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des Mindestentgeltes von 8,88 Euro oder der tariflichen Mindestarbeitsbedingungen auf Baustellen voraussetzen, dass die tatsächliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers des jeweiligen Gewerkes auf der Baustelle ermittelt und dokumentiert wird und die Vergleichsbasis mit der abgerechneten Zeit bildet. Da diese Kontrollen vor Ort einen erheblichen Personalmehraufwand erfordern und praktisch nicht umsetzbar sind, ist mit Sicherheit auch die Erwartung der Autoren des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Gesetzes entsprechend gering. Eine Auffassung, die wir teilen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch nicht die Betriebsstruktur des Landes, die im Wesentlichen von kleineren und mittelständischen Unternehmen geprägt ist. Der immense Bürokratieaufwand, der u.a. durch Nachweispflichten entsteht, ist für solche kleineren Betriebe in der Regel nicht tragbar und wird sie von Ausschreibungen fernhalten.

So sehr wir auch als Arbeitgeber in Schleswig-Holstein uns zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf genauso intensiv begleiten, so sehr fremdeln diese Parameter in einem Vergabegesetz.

Eine intensivere Begründung der ablehnenden Haltung unsererseits gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Ergänzungen hierzu können wir selbstverständlich im Rahmen einer Anhörung vertiefen.

Den Gesetzentwurf lehnen wir aus ordnungspolitischen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich